

In-Kraft-Treten des Teilbereich „Stufe II“ des Bebauungsplans „Schorrenfeld-Kühweid II – Erweiterung“ in Huttenheim mit örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan

Der Gemeinderat der Stadt Philippsburg hat am 20.11.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Schorrenfeld-Kühweid II – Erweiterung“ in Huttenheim nach §§ 1, 1a, 2, 8 - 10 BauGB und die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan nach § 74 Abs. 1 und 7 LBO als Satzung beschlossen. Darin enthalten ist der Teilbereich „Stufe II“, dessen zeichnerisch festgesetzte Nutzung erst dann zulässig wird, wenn zielförmige Festlegungen der Raumordnung nicht mehr entgegen stehen. Mit Rechtskraft des Regionalplan 2025 am 15.12.2025 ist diese Voraussetzung eingetreten.

Der Teilbereich „Stufe II“ ist wie folgt umgrenzt:

- **im Norden:** durch das Grundstück Flst.Nr. 4067,
- **im Osten:** durch das Grundstück Flst.Nr. 4068,
- **im Süden:** durch das Grundstück Flst.Nr. 4069,
- **im Westen:** durch das Grundstück Flst.Nr. 4234.

Der Geltungsbereich des Teilbereichs „Stufe II“ umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 4069/9 und Flst.Nr. 4069/8 und hat eine Größe von 3,63 ha.
Maßgebend für die Gebietsabgrenzung ist der untenstehende Lageplan.



Der Teilbereich „Stufe II“ des Bebauungsplans „Schorrenfeld-Kühweid II – Erweiterung“ in Huttenheim mit örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht, städtebaulichem Konzept, zusammenfassender Erklärung und zu Grunde liegenden DIN-Normen können im Fachdienst 30 bei der Stadtverwaltung Philippsburg, Rote-Tor-Straße 6–10, Zimmer 114 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin kann der Bebauungsplan auf der Homepage der Stadt Philippsburg unter der Rubrik „Umwelt & Bauen“ eingesehen werden.

Hinweise

I. Verletzung von Vorschriften

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht gegenüber der Gemeinde schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht für die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften.

II. Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Philippsburg, den 23.02.2026

gez. Stefan Martus
Bürgermeister